

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 10

Bielefeld, den 22. Juli

1957

Inhalt: 1. Tarifvertrag über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen vom 4. Juni 1957. 2. Länderlöhntarifvertrag Nr. 4 über die Neuregelung der Arbeiterlöhne vom 6. März 1957. 3. Tarifvertrag über die Neuregelung der Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) vom 29. März 1957. 4. Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für Tarifangestellte im Urlaubsjahr 1957 vom 2. Mai 1957. 5. Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für Lehrlinge (Anlernlinge) im Urlaubsjahr 1957 vom 2. Mai 1957.

Tarifvertrag über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen

Vom 4. Juni 1957

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 7. 1957
Nr. 12689 / B 9—01

Der nachstehend auszugsweise wiedergegebene Tarifvertrag vom 4. Juni 1957 wird auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter gemäß der von der Kirchenleitung allgemein erteilten Ermächtigung für die tarifmäßig besoldeten Angestellten für anwendbar erklärt. Den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden wird aufgegeben, den Tarifvertrag vom 1. April 1957 an anzuwenden.

Tarifvertrag vom 4. Juni 1957

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —,

andererseits

wird für die Tarifangestellten
folgendes vereinbart:

§ 1

In § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 1 und 4 TO.A und in der Anlage 1 zur TO.A tritt an die Stelle des 26. das 24., an die Stelle des 28. das 26., an die Stelle des 30. das 28. und an die Stelle des 32. das 30. Lebensjahr. Das gleiche gilt für die Allgemeinen und Besonderen Dienstordnungen — mit Ausnahme der ADO vom 10. Mai 1938 für übertarifliche Angestellte — und die sonstigen Bestimmungen, die zur TO.A erlassen

Bei den nebenamtlich Beschäftigten, die, ohne eingestuft zu sein, eine Pauschalvergütung beziehen, ist zu der ursprünglichen Vergütung eine weitere Teuerungszulage von 7 v. H. zu gewähren. In der Pauschalvergütung etwa enthaltene Mietsentschädigungen, freie Wohnung oder andere Naturalleistungen sind bei dieser Erhöhung außer acht zu lassen.

Auf Nr. 7 und 8 der Durchführungsbestimmungen zu § 7 Abs. 1 und zu § 7 Abs. 2 wird besonders hingewiesen.

oder zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart worden sind.

§ 2

- (1) Es werden festgesetzt für die Angestellten
- a) über 24 bzw. 28 Jahre die monatlichen Anfangsgrundvergütungen, die Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen, die monatlichen Steigerungsbeträge und Aufrückungszulagen der Anlage 1 zur TO.A auf die Beträge der als Anlage beigefügten Übersicht zu § 5 und Anlage 1 zur TO.A, Anlage 1
 - b) unter 24 bzw. 28 Jahren die monatlichen Grundvergütungen der Anlage 2 zur TO.A auf die Beträge der beigefügten Anlage 2, Anlage 2
 - c) die unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen, die monatliche Anfangsgrundvergütung auf 1110 DM, der Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung auf 1710 DM, der monatliche Steigerungsbetrag . . . auf 130 DM, die monatliche Aufrückungszulage . . . auf 56 DM,

(2) Angestellte, die nach Vollendung des 24. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I—III TO.A des 28. Lebensjahres — eingestellt werden, erhalten die Grundvergütung, die sich nach § 5 Abs. 4 TO.A ergibt, nach Maßgabe der als Anlage 3 beigefügten Anlage F (Nr. 8 ADO zu § 5 TO.A). Anlage 3

§ 3

(1) Die Allgemeine Dienstordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben vom 10. 5. 1938 in der Fassung vom 13. 4. 1940 (RBesBl. S. 128) ist mit nachstehenden Änderungen anzuwenden:

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO.A) — mit Ausnahme der §§ 4, 5, 6, 9, 12 und 16 — sowie die dazu erlassenen Dienstordnungen, insbesondere die Allgemeine Dienstordnung, finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus nachstehendem nicht anderes ergibt.“

Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in Nr. 1 erwähnten Angestellten erhalten von der Grundvergütung und dem Wohnungsgeldzuschuß eines 24jährigen ledigen Tarifangestellten der gleichen Vergütungsgruppe und der gleichen Ortsklasse als Gesamtvergütung nachstehende Vomhundertsätze:

50 v. H. vor Vollendung des 15. Lebensjahres,
55 v. H. nach Vollendung des 15. Lebensjahres,
60 v. H. nach Vollendung des 16. Lebensjahres,
65 v. H. nach Vollendung des 17. Lebensjahres.

(2) Das Lebensjahr gilt mit Beginn des Monats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.“

(2) Die nach Absatz 1 zustehenden aufgerundeten Gesamtvergütungen sind der beigefügten Anlage 4 zu entnehmen. Soweit der örtliche Sonderzuschlag zusteht (§ 7 TO.A) erhöht sich die in der Gesamtvergütung enthaltene Grundvergütung um den Sonderzuschlag. Die bisherige als Anlage der ADO beigefügte Tabelle entfällt.

Anlage 4

§ 4

(1) Für die am 31. März 1957 im Dienst befindlichen Angestellten der TO.A im Alter von über 24 Jahren in den Vergütungsgruppen IV a bis X und im Alter von über 28 Jahren in den Vergütungsgruppen I bis III wird die bisherige Grundvergütung erhöht:

in der Vergütungsgruppe	I um 68 DM,
in der Vergütungsgruppe	II um 58 DM,
in der Vergütungsgruppe	III um 51 DM,
in der Vergütungsgruppe	IV a um 45 DM,
in der Vergütungsgruppe	IV b um 40 DM,
in der Vergütungsgruppe	V a u. b um 35 DM,
in der Vergütungsgruppe	V c um 31 DM,
in der Vergütungsgruppe	VI a u. b um 30 DM,
in der Vergütungsgruppe	VIII um 15 DM,
in der Vergütungsgruppe	IX um 12 DM,
in der Vergütungsgruppe	X um 10 DM;

in der Vergütungsgruppe VII wird die bisherige Grundvergütung

von 320 DM bis zu 334 DM um 15 DM,
von 335 DM bis zu 349 DM um 16 DM,
von 350 DM bis zu 364 DM um 17 DM,

von 365 DM bis zu 379 DM um 18 DM,
von 380 DM bis zu 394 DM um 19 DM,
von 395 DM bis zu 409 DM um 20 DM,
von 410 DM bis zu 424 DM um 21 DM,
von 425 DM bis zu 439 DM um 22 DM,
von 440 DM bis zu 454 DM um 23 DM,
von 455 DM und mehr um 24 DM erhöht.

Die so erhöhte Grundvergütung darf die in Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag festgesetzten Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen nicht übersteigen.

(2) Ist die nach Absatz 1 am 1. April 1957 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Angestellten als Neueingestelltem nach der Anlage F (Anlage 3 zu § 2 Abs. 2 dieses Tarifvertrages) zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung, sofern dies für den Angestellten günstiger ist.

(3) Für die am 31. März 1957 im Dienst befindlichen, unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallenden Angestellten wird die bisherige Grundvergütung um 85 DM erhöht.

(4) Bei den Angestellten, deren Grundvergütung sich am 1. April 1957 steigert oder die am 1. April 1957 aufzurücken, ist zunächst die Erhöhung der Grundvergütung nach Absatz 1 durchzuführen und dann der Steigerungsbetrag zuzurechnen bzw. die Grundvergütung der Aufrückungsgruppe zu ermitteln.

(5) Die nach den Absätzen 1, 3 und 4 festzusetzenden Grundvergütungen steigern sich zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die bisherige Grundvergütung gesteigert hätte.

§ 5 pp

§ 6 pp

§ 7

(1) Bis zum Inkrafttreten gesetzlicher Besoldungsneuregelungen wird in den Vergütungsgruppen VII bis X TO.A anstelle des Wohnungsgeldzuschusses der Tarifklasse V der Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse IV gewährt.

(2) Anstelle des Wohnungsgeldzuschusses der Ortsklasse C wird der Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse B gewährt.

§ 8

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1957 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. März 1958, gekündigt werden.

(2) Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Angestellten des öffentlichen Dienstes gegenüber dem Stand vom 1. April 1957 wesentlich berührt, ist eine vorzeitige Kündigung des Tarifvertrages unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.

Bonn, den 4. Juni 1957.

Anlage 1

(§ 2 des Tarifvertrages vom 4. Juni 1957)

Übersicht zu § 5 TO.A und Anlage 1 zur TO.A

Vergütungsgruppe	monatl. Anfangsgrundvergütung DM	monatl. Steigerungsbetrag DM	monatl. Aufrückungszulage DM	Höchstbetrag der monatl. Grundvergütung DM	Eingangsgruppe	Tarifklasse für den Wohnungsgeldzuschuß
I	880	59	47	1 293	III	
II	768	45	47	1 128	III	
III	640	42	35	976	III	III
IVa	565	35	35	915	Vb	
IVb	530	30	33	770	VIa bzw. VIb	
V a	454	27	28	688	VIa bzw. VIb	
V b	454	27	28	670	VIb	
V c	448	25	26	648	VIb	IV
VI a	405	20	24	632	VII	
VI b	405	20	24	585	VII	
VII	335	16	21	479	VIII	
VIII	305	10	18	385	IX	V
IX	272	10	14	352	X	
X	248	10	—	328	X	

Anlage 2

(§ 2 des Tarifvertrages vom 4. Juni 1957)

Anlage 2 zur TO.A

Vergütungsordnung für Angestellte unter 24 bzw. 28 Jahren

Die monatliche Grundvergütung beträgt:

In Vergütungsgruppe	Vor Vollendung des 27. Lebensjahres DM (90 %)	Nach Vollendung des 27. Lebensjahres DM (95 %)	nach Vollendung des Lebensjahres			Tarifklasse für den Wohnungsgeldzuschuß
	18.	19.	20.	21.	23.	
	DM (70 %)	DM (75 %)	DM (80 %)	DM (90 %)	DM (95 %)	
I	792,—	836,—				III
II	691,—	730,—				III
III	576,—	608,—				III
IVb	—	—	—	477,—	503,50	IV
Va u. Vb	—	—	—	409,—	431,50	IV
VI	283,50	304,—	324,—	364,50	385,—	IV
VII	234,50	251,50	268,—	301,50	318,50	V
VIII	213,50	229,—	244,—	274,50	290,—	V
IX	190,50	204,—	218,—	245,—	258,50	V
X	174,—	186,—	198,50	223,50	236,—	V

Anmerkung: Die Grundvergütungsbeträge sind auf der Grundlage der eingeklammerten Hundertsätze der vollen Anfangsgrundvergütung berechnet.

Anlage 3

(§ 2 des Tarifvertrages vom 4. Juni 1957)

Anlage F zu Nr. 8 ADO zu § 5 TO.A

Angestellte, die nach Vollendung des 24. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I—III des 28. Lebensjahres — eingestellt werden, erhalten:

		nach Vollendung des												
In Vergütungsgruppe	Eingangsguppe	24.	26.	28.	30.	32.	34.	36.	38.	40.	42.	44.	46.	48.
		Lebensjahres als monatliche Grundvergütung												
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
I	III	—	—	880,—	880,—	880,—	880,—	902,—	944,—	986,—	1028,—	1070,—	—	—
II	III	—	—	768,—	768,—	771,—	813,—	855,—	897,—	939,—	981,—	1023,—	—	—
III	III	—	—	640,—	682,—	724,—	766,—	808,—	850,—	892,—	934,—	976,—	—	—
IVa	Vb	565,—	565,—	576,—	603,—	630,—	657,—	684,—	711,—	738,—	—	—	—	—
IVb	VIa	530,—	530,—	530,—	530,—	546,—	566,—	586,—	606,—	626,—	646,—	666,—	686,—	693,—
IVb	VIIb	530,—	530,—	530,—	530,—	546,—	566,—	586,—	606,—	626,—	646,—	—	—	—
Va	VIa	454,—	454,—	473,—	493,—	513,—	533,—	553,—	573,—	593,—	613,—	633,—	653,—	660,—
Va	VIIb*)	454,—	454,—	473,—	493,—	513,—	533,—	553,—	573,—	593,—	613,—	—	—	—
Vb	VIIb	454,—	454,—	473,—	493,—	513,—	533,—	553,—	573,—	593,—	613,—	—	—	—
Vc	VIIb	448,—	451,—	471,—	491,—	511,—	531,—	551,—	571,—	591,—	611,—	—	—	—
VIa u. VIIb	VII	405,—	405,—	405,—	407,—	423,—	439,—	455,—	471,—	487,—	503,—	—	—	—
VII	VIII	335,—	336,—	346,—	356,—	366,—	376,—	386,—	396,—	406,—	—	—	—	—
VIII	IX	305,—	305,—	310,—	320,—	330,—	340,—	350,—	360,—	370,—	—	—	—	—
IX	X	272,—	272,—	282,—	292,—	302,—	312,—	322,—	332,—	342,—	—	—	—	—
X	X	248,—	258,—	268,—	278,—	288,—	298,—	308,—	318,—	328,—	—	—	—	—

Anmerkung: Der Grundvergütungssatz der Tabelle F, soweit er nicht gleich Höchstbetrag ist, steigert sich um den Steigerungsbetrag

a) bei den außerhalb der Grenzlinien liegenden Grundvergütungssätzen 2 Jahre nach der Einstellung, gerechnet vom 1. des Einstellungsmonats an,

b) bei den von der Grenzlinie umfaßten Grundvergütungssätzen vom 1. des Monats an, in dem das nächste auf eine gerade Zahl fallende Lebensjahr vollendet wird.

*) Hierunter fallen die im TV v. 14. 6. 1956 genannten technischen Angestellten.

Anlage 4

(zum Tarifvertrag vom 4. Juni 1957)

Anlage zur Allgemeinen Dienstordnung für Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Gesamtvergütung beträgt in DM

Alter	Ortsklasse	In den Vergütungsgruppen				
		VI	VII	VIII	IX	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	241,50	206,50	191,50	175,—	163,—
	A	235,50	200,50	185,50	169,—	157,—
	B u. C	230,—	195,—	180,—	163,50	151,50
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	266,—	227,50	211,—	192,50	179,50
	A	259,50	221,—	204,50	186,—	173,—
	B u. C	253,—	214,50	198,—	180,—	167,—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	290,—	248,—	230,—	210,—	196,—
	A	283,—	241,—	223,—	203,—	188,50
	B u. C	276,—	234,—	216,—	196,50	182,—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	314,—	268,50	249,—	227,50	212,—
	A	306,50	261,—	241,50	220,—	204,50
	B u. C	299,—	253,50	234,—	213,—	197,—

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Allgemeines

Die Bestimmungen des vorstehenden Tarifvertrages treten an die Stelle der Bestimmungen des Tarifvertrages vom 15. Dezember 1955 (MBl. NW. 1956 S. 25)*).

2. Zu § 3

Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten anstelle einer Vergütung, be-

stehend aus Grundvergütung und Wohnungsgeldzuschuß, eine Gesamtvergütung gestaffelt nach Lebensalter und Ortsklassen (Anlage 4 des Tarifvertrages).

3. Zu § 4 Abs. 1

Für die am 31. März 1957 im Dienst befindlichen Angestellten der TO.A im Alter von über 24 bzw. über 28 Jahren wird die bisherige Grundvergütung um die in § 4 Abs. 1 aufgeführten Beträge erhöht. Die so festgesetzte neue Grundvergütung darf den Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung nicht übersteigen.

*) KABL. 1956 Seite 13.

4. Zu § 4 Abs. 2

Nach § 4 Abs. 2 ist nicht zwingend vorgeschrieben, daß der Angestellte bei der Überleitung nach diesem Tarifvertrag die Grundvergütung eines Neueingestellten nach der Anlage F erhält, wenn diese Grundvergütung höher ist als die Grundvergütung, die sich nach § 4 Abs. 1 ergeben würde. Der Angestellte soll ab 1. April 1957 die Grundvergütung erhalten, die unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Steigerung der Grundvergütung für ihn günstiger ist.

5. Zu § 4 Abs. 5

Nach § 4 Abs. 5 steigert sich die Grundvergütung, die nach Abs. 1 festgesetzt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die bisherige Grundvergütung gesteigert hätte. Wir sind damit einverstanden, daß unter diese Vorschrift fallende Angestellte auf ihren Antrag wie neuangestellte Angestellte behandelt werden, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Eine abermalige Anwendung der ursprünglichen Festsetzung ist jedoch in diesem Falle ausgeschlossen.

6. Zu § 5 Abs. 5 TO.A

Werden Angestellte, bei denen vor ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst die Bestimmungen dieses Tarifvertrages oder eines Tarifvertrages mit gleichem Inhalt noch nicht angewandt worden sind, wiedereingestellt und ist die Grundvergütung nach § 5 Abs. 5 TO.A festzusetzen, so sind die seit dem Ausscheiden bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages eingetretenen Erhöhungen zu berücksichtigen, d. h. die Angestellten erhalten zu ihrer zuletzt bezogenen Grundvergütung (die ggf. auf 140 v. H. des

Standes von 1938 zu erhöhen ist) die Erhöhung nach § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 10. September 1954 (MBl. NW. S. 1757), die Erhöhung nach § 3 des Tarifvertrages vom 15. Dezember 1955 (MBl. NW. 1956 S. 25) und die Erhöhung nach diesem Tarifvertrag. Das gleiche gilt bei der sinngemäßen Anwendung des § 5 Abs. 5 gemäß dem Runderlaß vom 27. November 1952 (MBl. NW. S. 1829).

7. Zu § 7 Abs. 1

Nach § 7 des Tarifvertrages erhalten die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis X TO.A einheitlich als vollen Wohnungsgeldzuschuß den Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse IV und als einfachen Wohnungsgeldzuschuß den Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse V.

8. Zu § 7 Abs. 2

Anstelle des Wohnungsgeldzuschusses der Ortsklasse C wird der Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse B gewährt.

9. pp.

10. Die Landesdienststellen haben die Vergütungen für alle Angestellten, die ihre Vergütungen nach den Bestimmungen der TO.A, der ADO für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst erhalten, für die Zeiträume ab 1. April 1957 nach den vorstehenden Bestimmungen bis auf weiteres zu zahlen.

MBl. NW. 1957 Seite 1501

Länderlohntarifvertrag Nr. 4 über die Neuregelung der Arbeiterlöhne

Vom 6. März 1957

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 7. 1957
Nr. 10548 / B 9—01

Der Länderlohntarifvertrag Nr. 2 (KABl. 1955 Seite 2) und der Länderlohntarifvertrag Nr. 3 (nicht veröffentlicht) sind durch den Länderlohntarifvertrag Nr. 4 vom 6. März 1957 abgelöst worden. Dieser Tarifvertrag, der vom 1. April 1957 an in Kraft getreten ist, wird auf Antrag des Rheinisch-West-

fälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter gemäß der von der Kirchenleitung allgemein erteilten Ermächtigung für die nach der Tarifordnung B entlohnten Arbeiter für anwendbar erklärt. Er ist von den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden anzuwenden. Einzelheiten des Vertrages bitten wir dem Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. April 1957, Nummer 47, zu entnehmen.

Tarifvertrag über die Neuregelung der Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen)

Vom 29. März 1957

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 7. 1957
Nr. 10548 II / B 9—01

Der nachstehend auszugsweise wiedergegebene Tarifvertrag vom 29. März 1957 wird auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter für anwendbar erklärt. Er ist von den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden vom 1. April 1957 an anzuwenden.

Tarifvertrag vom 29. März 1957

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand — andererseits

wird über die Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) für die unter die Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. 12. 1943 (RBesBl. 1944 S. 51) fallenden Lehrlinge und Anlernlinge in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben der Länder — mit Ausnahme der Lehrlinge und Anlernlinge des Saarlandes sowie der Handwerkerlehrlinge des Landes Berlin — folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) beträgt monatlich brutto:

- a) bei Beginn des Berufserziehungs- (Lehr-) verhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres
- | | |
|----------------------------|----------|
| im 1. Lehr- (Anlern-) jahr | 60,— DM |
| im 2. Lehr- (Anlern-) jahr | 68,— DM |
| im 3. Lehr- (Anlern-) jahr | 88,— DM |
| im 4. Lehrjahr | 100,— DM |

b) bei Beginn des Berufserziehungs- (Lehr-) verhältnisses nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr- (Anlern-) jahr	65,— DM
im 2. Lehr- (Anlern-) jahr	80,— DM
im 3. Lehr- (Anlern-) jahr	94,— DM
im 4. Lehrjahr	108,— DM

c) bei Beginn des Berufserziehungs- (Lehr-) verhältnisses nach Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr- (Anlern-) jahr	80,— DM
im 2. Lehr- (Anlern-) jahr	92,— DM
im 3. Lehr- (Anlern-) jahr	108,— DM
im 4. Lehrjahr	124,— DM

(2) Die Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) werden nach dem im Einstellungsmonat erreichten Lebensalter bemessen.

(3) Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) können auf Antrag des Berechtigten bis zu 75,— DM monatlich ermäßigt werden, wenn für den Lehrling (Anlernling) aus öffentlichen Mitteln Kinderzuschlag gezahlt wird.

§ 2

Lehrlinge und Anlernlinge, die Halb- oder Vollwaisen sind oder deren Väter sich noch in der Kriegsgefangenschaft befinden oder vermißt sind, erhalten zu der Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) eine monatliche Zulage von 10,— DM.

§ 3

(1) Gewährt der Lehrherr Kost und Wohnung, so kann er die Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) monatlich um 50,— DM kürzen. Es müssen jedoch mindestens 25 v. H. der in § 1 festgesetzten Sätze in bar ausgezahlt werden.

(2) Gewährt der Lehrherr nur Wohnung, so dürfen hierfür 10,— DM monatlich, gewährt er nur Kost, so dürfen 40,— DM monatlich abgezogen werden. Jedoch müssen auch in diesen Fällen mindestens 25 v. H. der in § 1 festgesetzten Sätze in bar ausgezahlt werden.

(3) Können Kost und Wohnung nicht weitergewährt werden, so sind die in § 1 festgesetzten Sätze zu zahlen.

§ 4

Günstigere Regelungen bleiben unberührt.

§ 5

Diese Regelung tritt an die Stelle von § 2 Abs. 2 und 4—8 der Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. 12. 1943 (RBesBl. 1944 S. 51).

§ 6

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1957 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. März 1958, gekündigt werden.

Bonn, den 29. März 1957.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Bestimmungen des vorstehenden Tarifvertrags treten an die Stelle der Bestimmungen des Tarifvertrags vom 21. Dezember 1955 (MBl. NW. 1956 S. 48)*).
2. Zur Behebung von Zweifeln weisen wir darauf hin, daß dieser Tarifvertrag ebenso wie die Richtlinien des ehemaligen Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst nur für Lehrlinge und Anlernlinge gelten, die auf Grund eines Lehrvertrags bzw. eines Anlernvertrags ausgebildet werden. Er gilt nicht für Verwaltungslehrlinge, die auf Grund des § 28 Abs. 2 der Verordnung über die Vorbildung und Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 371) angenommen worden sind.
3. Die Bestimmungen meines — des Finanzministers — RdErl. v. 31. 10. 1956 — B 4050 — 6202/IV/56 — (MBl. NW. S. 2174) sind in § 1 Abs. 2 des vorstehenden Tarifvertrags übernommen worden. Der RdErl. wird daher mit Wirkung vom 1. April 1957 aufgehoben.

*) KABL. 1956 S. 29

MBl. NW. 1957 S. 942

Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für Tarifangestellte im Urlaubsjahr 1957

Vom 2. Mai 1957

Landeskirchenamt
Nr. 10548 III / A 7—03

Bielefeld, den 13. 7. 1957

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

wird für die Tarifangestellten folgendes vereinbart:

§ 1

Gewährung des Erholungsurlaubs nach Arbeitstagen

(1) Der den Angestellten im Urlaubsjahr 1957 zustehende Erholungsurlaub wird nach Arbeitstagen gewährt.

(2) Arbeitstage sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind.

(3) Der nach den tariflichen Bestimmungen insgesamt zustehende Urlaub ist in der Weise umzustellen, daß von je vollen 7 Kalendertagen 1 Tag abgezogen wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Angestellten des Landes Berlin.

§ 2

Erholungsurlaub für Angestellte unter 18 Jahren

(1) Für Angestellte, die am 1. Januar 1957 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, beträgt die Dauer des Erholungsurlaubs im Urlaubsjahr 1957 24 Arbeitstage.

Tarifvertrag

vom 2. Mai 1957

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,

(2) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch für jeden vollen Beschäftigungsmonat 2 Arbeitstage.

§ 3

Schlußbestimmung

Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.

Bonn, den 2. Mai 1957.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. § 1 entspricht inhaltlich dem Tarifvertrag vom 15. 5.

1956, MBl. NW. S. 1259*). Die zur Durchführung des Tarifvertrages vom 15. 5. 1956 gegebenen Hinweise B 1. und B 2. gelten auch für die Durchführung dieses Tarifvertrages.

2. § 2 regelt erschöpfend den Erholungsurlaub für Angestellte unter 18 Jahren. Entgegenstehende Bestimmungen der TO.A werden durch § 2 außer Kraft gesetzt.

3. Soweit Tarifangestellten bereits Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1957 gewährt worden ist, ist die Umrechnung nachträglich vorzunehmen.

MBl. NW. 1957 S. 1095

*) KABL. 1956 Seite 85.

Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für Lehrlinge (Anlernlinge) im Urlaubsjahr 1957

Vom 2. Mai 1957

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 7. 1957
Nr. 10548 IV / A 7—03

Der nachstehend auszugsweise wiedergegebene Tarifvertrag vom 2. Mai 1957 wird auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter für anwendbar erklärt. Der Tarifvertrag ist von den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden anzuwenden.

Tarifvertrag

vom 2. Mai 1957

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand — andererseits

wird über den Erholungsurlaub für die unter die Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. 12. 1943 (RBBl. 1944 S. 51) fallenden Lehrlinge und Anlernlinge in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben der Länder vereinbart:

§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. 12. 1943 erhält die folgende Fassung:

„Dieser beträgt vor vollendetem 18. Lebensjahr 24 Arbeitstage“.

Bonn, den 2. Mai 1957.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Der Tarifvertrag setzt lediglich für Lehrlinge (Anlernlinge) vor vollendetem 18. Lebensjahr die Dauer des Erholungsurlaubs von 24 Arbeitstagen fest. Im übrigen bleibt § 5 der Richtlinien vom 9. 12. 1943 unberührt.

MBl. NW. 1957 S. 1096

